

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. April 1864.

1. Anleihe der Stadt Bremerhaven.

Der Gemeindeauschuss der Stadt Bremerhaven hat am 15. März d. J. den Beschluss gefasst, die für die Errichtung einer Gasanstalt erforderlichen Geldmittel durch eine Anleihe von 65,000 Thalern Gold auf den Credit der Stadtgemeinde mittelst Ausgabe unkündbarer Stadtschuldscheine au porteur aufzubringen, welche im Wesentlichen die Form der Bremischen Staatschuldscheine haben und die Zusicherung enthalten sollen, daß vom 1. Januar 1867 an eine jährliche Amortisation von wenigstens Einem Procent des Anleihecapitals Statt haben werde. Der Senat hat dem Gemeinderathe bereits eröffnet, daß er nicht anstehen werde, dem Beschlusse des Gemeindeauschusses definitiv die obrigkeitliche Bestätigung zu ertheilen, sobald hinsichtlich des für die Anlage der Gasanstalt bestimmten Platzes und der sonst dafür im öffentlichen Interesse festzustellenden Bedingungen das Erforderliche geordnet sein werde. Ueber die näheren Verhältnisse hat bereits die Deputation der Häfen und Hafenanstalten berichtet. Er darf daher erwarten, daß die Stadt Bremerhaven binnen Kurzem eine Straßenbeleuchtung einführe, zu deren Herstellung auf eigene Kosten sie nach §. 7 der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Juli 1850, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven betreffend, verpflichtet ist. Der von dem Gemeindeauschusse in Anwendung gebrachte §. 30 c. desselben Gesetzes schreibt vor, in welcher Weise auf den Credit der Stadt eine solche Anleihe rechtsgültig geschlossen werde und da die obrigkeitliche Verordnung vom 8. Februar 1859 ein einfaches Mittel darbietet, wie von den Grundeigenthümern und Miethern der Stadt mittelst directer Beiträge zur Gemeindecasse die zur Deckung der Zinsen und Amortisation erforderlichen jährlichen Geldmittel aufgebracht werden, falls etwa einmal die Aufkünfte der Gasanstalt dazu nicht ausreichen sollten, so würde nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge um so sicherer angenommen werden dürfen, daß die Stadtgemeinde ohne Schwierigkeit auf den Abschluß der Anleihe zu vortheilhaften Bedingungen rechnen könne, als aus der dem Senate jährlich abgelegten Rechnung hervorgeht, daß der Gemeindehaushalt wohlgeordnet und das Einkommen der sich jährlich weiter ausbreitenden Stadt in fortwährender Zunahme begriffen ist. Der Gemeinderath hat indeß im Einvernehmen mit dem Gemeindeauschusse sich an den Senat mit dem Antrage gewandt, für die Anleihe der Stadt staatsseitig dieselbe Garantie zu übernehmen, welche in Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 11/18. Januar 1860 der Börsenbauanleihe gewährt ist und welche im Wesentlichen darin besteht, daß der Staat die Zusicherung ertheilt hat, für die Deckung der Zinsen und Amortisation dieser Anleihe durch Ausschreibung einer genügenden Kaufmanns- und Börsensteuer nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnung vom 6. Februar 1860 Sorge zu tragen.

In dem Beschlusse des Gemeindeauschusses ist noch hervorgehoben, daß die Stadt außer der für die Gasanstalt erforderlichen Summe von 65,000 Thalern in nächster Zukunft für Schulhäuser der Bürger- und der Volksschule mit Zubehör noch ferner erhebliche, den Betrag von 35,000 Thalern aber keinen Falls übersteigende Geldmittel nöthig habe, welche sie nicht dem laufenden Haushalt entnehmen könne und daher nicht anders, als durch eine Anleihe aufzubringen vermöge, so daß der jährliche Bedarf für Zinsen und Amortisation etwa 6000 Thaler betragen werde und der Gemeinderath zu dem Antrage ermächtigt worden sei:

„der Staat wolle für die zur Errichtung der Gasanstalt erforderlichen Anleihe von 65,000 Thalern, sowie auch für fernere 35,000 Thaler, falls und soweit für Schulbauten eine Anleihe bis zu diesem Betrage auf den Credit der Stadt beschossen werden sollte, im Ganzen also bis höchstens 100,000 Thaler, eine Garantie dahin übernehmen, daß der Staat erforder-

derlichen Falls für rechtzeitige Aufbringung der jährlichen Zinsen und der jährlichen Amortisation vom Jahre 1867 angerechnet auf vierzig Jahre mit einer jährlichen Summe von höchstens 6000 Thalern einstehe, gegen die Nachtheile der Garantie aber dadurch sich schütze, daß für die Deckung dieser jährlichen Zinsen und jährlichen Amortisation in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Februar 1859 durch Anordnung der Einzahlung von directen Beiträgen für die Gemeindecasse von den Grundeigenthümern und Miethern in der Stadt Bremerhaven, soweit erforderlich, rechtzeitig gesorgt werde."

Zur Motivirung dieses Antrags hebt der Gemeinderath insbesondere hervor, bei der Prüfung der Sicherheit des Anlehns, mit welchem jetzt die Stadt an den Geldmarkt sich wenden müsse, stelle sich jeder bedächtige Capitalist die Frage, ob die Stadt Bremerhaven dem Darleiher dieselbe Sicherheit biete, welche andere Bremische Anleihen gewährten, und komme bei dieser Erwägung unter Hinweis auf den Vorgang, welcher bei der Anleihe der Handelskammer, Namens der Bremischen Kaufmannschaft, für den Börsenbau Statt gehabt habe, zu dem nicht zu widerlegenden Ergebnisse, daß die Börsenbauanleihe sicherer fundirt und es daher in der Ordnung sei, der Bremerhavener Stadtanleihe dieselbe staatsseitige Garantie zu gewähren, welche zur Förderung des Unternehmens bei der ersteren nöthig befunden sei, der Gemeinderath müsse befürchten, daß ohne eine solche Garantie die Stadtgemeinde lange Jahre hindurch sehr viel ungünstigere Anleihebedingungen sich gefallen lassen müsse, als ihm gestellt werden würden, wenn er eine gleiche Garantie zu bieten im Stande sei, ungeachtet die Sicherheit der Anleihe auch ohne dieselbe nicht im mindesten bezweifelt werden könne. Der Senat kann die Erheblichkeit dieser Gründe, nicht verkennen und daher zur Förderung der Bestrebungen der jungen aufblühenden Hafenstadt in ihren Gemeindeangelegenheiten die staatsseitige Uebernahme dieser Garantie nur empfehlen. Die Stadtgemeinde hat alsdann dem Senate den Plan der Anleihe zur Genehmigung vorzulegen, ihre Einrichtungen zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel und die Erfüllung der Bedingungen des Anleiheplans namentlich die demselben entsprechende Tilgung jährlich nachzuweisen und erforderlichen Falls in Gemäßheit der gedachten obrigkeitlichen Verordnung vom 8. Februar 1859, die directen Beiträge zur Gemeindecasse nach dem Bedürfnis zu erhöhen. Auch kann es keinen Anstand finden, daß der Stadtgemeinde schon jetzt die Zusicherung ertheilt wird, daß auch über den augenblicklichen Bedarf für die Gasanstalt hinaus die Garantieübernahme noch auf fernere 35,000 Thaler zur Erbauung von Schulen und zur Deckung sonstiger Gemeindeanlagen erforderlichen Falls ausgedehnt werde. Liegen auch die Pläne für Schulbauten und die Anträge wegen sonstiger Gemeindeanlagen dem Senate zur Bestätigung noch nicht vor, so ist es doch bekannt, daß die Gemeindebehörden die Herstellung zweier geräumiger Schulhäuser in Berathung genommen haben und dabei auf die wachsende Größe der Stadt, deren Einwohnerzahl sich seit dem Jahre 1855 fast verdoppelt hat und auf die neuern Bestrebungen für die körperliche Ausbildung der Jugend durch Errichtung größerer auf den Zuwachs berechneter Gebäude und einer Turnhalle Rücksicht genommen haben.

Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf sich ihrerseits mit der beantragten Garantieübernahme in der oben angegebenen Weise und Ausdehnung einverstanden zu erklären die deshalb erforderlichen weiteren Feststellungen sowie das Detail der Sache aber ihm zu überlassen.

2. Revision des Gesetzes wegen der Gewerbekammer.

Den von der wegen dieses Gegenstandes bestehenden Deputation erstatteten weiteren Bericht über die Betheiligung der Gewerbetreibenden, in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent und der Gewerbekammer läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme unter Vorbehalt der seinigen, hieneben zugehen, und wird er das Gutachten der Gewerbekammer über diese Deputationsvorschläge, zu dessen Abgabe sie aufgefordert ist, demnächst der Bürgerschaft ebenfalls mittheilen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 22. April 1864.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes.

Die Deputation hat die durch Beschluß vom 16/25. September v. J. ihr zur Beantwortung überwiesene Frage:

»ob und welchergestalt auch Vertretern der Gewerbetreibenden der Hafenstädte und des Landgebiets eine Stelle in dem Gewerbeconvent und in der Gewerbekammer einzuräumen sein möchte?»

in erneuerte Ermägung gezogen. Wie sie bereits in ihrem Bericht vom 8. Mai v. J. hervorgehoben, ist die Bejahung der Frage theoretisch nicht zu bezweifeln; und ob auch die Ansichten über die practischen Erfolge einer Verstärkung des Gewerbeconvents durch Mitglieder aus dem Gebiet für die allgemeinen gewerblichen Interessen des Staats verschieden sein mögen, es wird doch dem laut geäußerten Wunsche der Hafenstädte die schuldige Berücksichtigung zu Theil, und zugleich einem etwa demnächst laut werdenden Verlangen der Gewerbetreibenden des Landgebiets schon jetzt vorgesehen werden müssen.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß der Gewerbeconvent seinen Sitz in der Stadt Bremen behalten muß; daß die im §. 115 der Verfassung festgesetzte Zahl der Mitglieder der Gewerbekammer auf diese Veranlassung zu ändern, kein ausreichender Grund vorliegt; daß endlich für die Wahl dieser Mitglieder von und aus dem ganzen Gewerbeconvent es bei den Vorschriften der §§. 32 ff. des Gesetzes vom 30. October 1863 sein Bewenden behalten muß. Die Beschränkung dieser freien Wahl durch eine Vorschrift, daß einige Mitglieder der Gewerbekammer stets aus den Vertretern der Hafenstädte oder des Gebiets überhaupt gewählt werden müßten, würde eine unberechtigte Bevorzugung der Gewerbetreibenden des Gebiets enthalten, wenn nicht zugleich die andere Vorschrift damit verbunden würde, daß die übrigen Mitglieder den stadtbremischen Vertretern entnommen werden sollten. Es liegt aber in der That kein Grund vor, in dieser Beziehung durch das Gesetz dem freien Ermessen des Gewerbeconvents vorzugreifen, und die freie Auswahl der Tüchtigsten durch eine erzwungene Berücksichtigung des Wohnorts zu beeinträchtigen.

Bei der Frage sodann, wie eine Betheiligung am Gewerbeconvent für die nicht der Stadt angehörigen Gewerbetreibenden herbeizuführen sei, muß von der für die Stadt Bremen beliebten Bildung nach der Art des Gewerbes verschiedener Abtheilungen abgestanden werden.

Was zunächst die Hafenstädte angeht, so beträgt nach amtlichen statistischen Notizen, welche der Deputation vorgelegen haben, die Zahl der conventsfähigen Gewerbetreibenden in Bremerhaven etwa 175, in Vegesack etwa 120. Diese Gesamtzahl vertheilt sich beiderorts auf die 32 Abtheilungen, welche das dem Gesetze vom 20. October 1863 angehängte Verzeichniß aufzählt, dergestalt, daß, wenn man den Grundsatz dieses Gesetzes festhält, daß zunächst für 10—15 Mitglieder einer Abtheilung ein Vertreter zu wählen sei, eine Menge der heterogensten Gewerbe in wenige Abtheilungen zusammen gelegt werden müßten, um überhaupt Wahlen zu ermöglichen. Eine Vertheilung der Mitglieder der einzelnen Gewerbe unter die stadtbremischen Abtheilungen würde die jedesmalige Anwesenheit der Wahlberechtigten aus den Hafenstädten bei den Wahlen zum Convent in Bremen nothwendig machen. Unter diesen Umständen dürfte man es für ebenso einfach als zweckmäßig halten, sämmtliche Gewerbetreibende in den Hafenstädten in zwei neue, dem Ver-

zeichniß des Gesetzes hinzuzufügende Abtheilungen zusammen zu fassen und zugleich, nach Maßgabe jener zur Zeit vorhandenen Gesamtzahl, und mit Berücksichtigung des §. 4. des angeführten Gesetzes, die Zahl der Vertreter, welche wegen der vorschriftsmäßig zu einem Drittel je nach zwei Jahren eintretenden Erneuerung des Convents in Drei theilbar sein muß, bis auf Weiteres im Gesetze festzusetzen. Die bei der Aufstellung der Listen und bei den Wahlen in der Stadt Bremen der Gewerbekammer zugewiesenen Functionen mußten in den Hafenstädten auf die dortigen Aemter übertragen werden. Die §§. 1—7 des beiliegenden Gesetzentwurfs enthalten die näheren, aus dieser Neuerung von selbst sich ergebenden Vorschriften.

Im Landgebiet leben auf dem rechten Weserufer etwa 270, auf dem linken 180 Gewerbetreibende. Wie es der Natur der ländlichen Verhältnisse entspricht, gehören die Meisten den für die ersten Bedürfnisse erforderlichen Handwerken an. (Schuhmacher 105, Schneider 75, Maurer und Zimmerleute 50, Schlosser und Schmiede 28, Rade- und Stellmacher 24, Tischler 46, Bäcker 33 u. s. w.) fast alle übrigen von den 32 Abtheilungen, in welche die stadtbremischen Gewerbetreibenden zerfallen, sind auf dem Lande gar nicht oder durch weniger als 10 Mitglieder vertreten. Im Allgemeinen leben die Landhandwerker in Verhältnissen, die ebenso ungünstig sind, Blick und Verstandniß für allgemeine Gewerbsinteressen zu öffnen, als ungeeignet, die Theilnahme an den diesen Interessen gewidmeten Berathungen wünschenswerth zu machen. Es ist daher sehr erklärlich, daß ein solcher Wunsch aus dem Landgebiet bisher noch gar nicht sich hat vernehmen lassen. Formelle Einrichtungen, mittelst welcher man eine Theilnahme dieser Gewerbetreibenden herbeizuführen und zu regeln versuchen möchte, würden schwerlich Leben gewinnen. Wollte man Abtheilungen, wie in der Stadt, nach verwandten Gewerben bilden, so würden schon die langen Wege nach den Wahlorten die Einzelnen zurückhalten. Ohnehin würden auch hier die heterogensten Gewerbe zusammengelegt werden müssen, um nur nach ihrer Mitgliederzahl wahlfähige Abtheilungen zu bilden, und die oben genannten zahlreichen vertretenen Gewerbe würden meistens, da sie auch in der Stadt die zahlreichsten Mitglieder zählen, eigene Vertreter nicht wählen können, ohne daß der sehr zweckmäßige Grundsatz des §. 4. des Gesetzes verletzt würde, daß die Zahl der Vertreter einer einzelnen Abtheilung oder, was hier gleichbedeutend ist, eines und desselben Gewerbes, zehn nie übersteigen solle.

Wie unzweckmäßig, ja unausführbar es nun aber auch sein mag, aus den Landhandwerkern neue Wahlabtheilungen zum Gewerbeconvent zu bilden, so darf doch nicht verkannt werden, daß es auch unter ihnen nicht an Männern fehlt, die eben so sehr wünschen könnten, an den Wahlen zum Convent sich zu betheiligen, als sie geeignet sein würden, zu wählen und gewählt zu werden. Solchen Wünschen im Gesetz Berücksichtigung zu gewähren, wird durch die Gleichberechtigung geboten. Die Deputation hat daher die Theilnahme der sonst qualificirten Gewerbetreibenden des Landgebiets an den stadtbremischen Wahlen zum Gewerbeconvent nur von dem eignen Verlangen der Einzelnen abhängig gemacht, und ihnen in den §§. 8. 9. des beiliegenden Gesetzentwurfs einen einfachen Weg zu diesem Ziele vorgezeichnet. Es darf erwartet werden, daß gegen die festgesetzte Zeit der Anmeldungen geeignete Bekanntmachungen von den Landherrschaften erlassen werden.

Die Deputation giebt die Genehmigung des Gesetzentwurfs anheim.

(gez.) **F. Donandt.**

(gez.) **J. D. Noltenius Dr.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 22. April 1864.

G e s e z,

die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Land-
gebiet an dem Gewerbeconvent betreffend.

§. 1.

Sämmtliche Gewerbetreibende in Begefaß bilden die XXXIII., diejenigen in Bremerhaven die XXXIV. Wahlabtheilung zum Gewerbeconvent, ohne Unterscheidung der von den Einzelnen betriebenen besonderen Gewerbe.

§. 2.

Die in §. 3 unter Ziffer eins und zwei des Gesetzes die Gewerbekammer betreffend, vom 30. October 1863 vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung, mit Ausschluß des dort erforderlichen Wohnsitzes in der Stadt Bremen, gelten auch für diese Wahlabtheilungen.

§. 3.

Der §. 4 desselben Gesetzes findet keine Anwendung; vielmehr ist die Zahl der zu wählenden Vertreter bis auf Weiteres für die XXXIII. Abtheilung auf zwölf, für die XXXIV. Abtheilung auf achtzehn festgesetzt.

§. 4.

An die Stelle des §. 5 des angezogenen Gesetzes treten für diese Wahlabtheilungen die nachstehenden Vorschriften.

Die dort erwähnten Wahllisten werden, jedoch ohne Unterscheidung der in Bezug genommenen Abtheilungen in jeder Hafenstadt von dem Amte entworfen und ausgelegt. Die Anzeige über die geschehene Auslegung kann auch in einem Localblatt der Hafenstadt geschehen.

Nur wer in dieser Liste verzeichnet oder später nachgetragen worden, ist zu der bevorstehenden Wahl berechtigt.

Reclamationen sind binnen vierzehn Tagen nach Auslegung der Liste und der darüber öffentlich erfolgten Anzeige schriftlich bei dem Amte einzureichen, welches über dieselben ohne Verzug und für dasmal endgültig entscheidet.

Unter dem Vorsitz und der Leitung dieser Behörde erfolgt die Wahl selbst nach vorgängiger Einladung der Wähler.

Die Namen der Gewählten werden vom Amte bekannt gemacht und gleichzeitig der Gewerbekammer mitgetheilt.

§. 5.

In der Vorschrift des §. 9 des angezogenen Gesetzes tritt das Amt an die Stelle der Gewerbekammer.

§. 6.

Die nach §. 17 daselbst erforderlichen Nach- oder Neuwahlen veranlaßt in der vorgeschriebenen Zeit das Amt, durch welches auch die nach §. 23 erforderlichen Ladungen vermittelt werden.

§. 7.

Mit der Bildung der beiden neuen Abtheilungen, sowie mit der Wahl der Vertreter derselben zum Gewerbeconvent wird gleich nach Publication dieses Gesetzes verfahren.

Dabei wird transitorisch bestimmt, daß bei der ersten Wahl aus diesen Abtheilungen durch das Loos festgestellt werden soll, welches Drittel der Gewählten mit dem ersten Drittel des jetzt bestehenden Gewerbeconvents und welches mit dem zweiten oder mit dem letzten Drittel desselben auszutreten habe. Im Uebrigen bleibt es bei der Vorschrift des § 10 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend.

§. 8.

Diejenigen Gewerbetreibenden des Landgebiets, welche die nach §. 3 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, — abgesehen von dem Wohnsitz in der Stadt Bremen — erforderlichen Eigenschaften besitzen, sind berechtigt, unter die entsprechenden Abtheilungen der stadtbremischen Gewerbetreibenden, wie sie in dem jenem Gesetze angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind, eingetragen zu werden.

§. 9.

Dieselben haben zu dem Ende, sobald zufolge §. 5 des gedachten Gesetzes Wahllisten ausgelegt sind, vor Ablauf der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei dem zuständigen Landherrn sich zu melden, und mit der von demselben ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualification ihre Einzeichnung in die Listen bei der Gewerbekammer zu erwirken.

§. 10.

Soweit nicht für die Hafenstädte im Obigen besondere Vorschriften enthalten sind, bleibt das Gesetz vom 30. October v. J., die Gewerbekammer betreffend, in unveränderter Geltung.

1. Cir

Die

richt der

Einfügung

betreffend

aus ihrer

E

Anlage

müssen vor

gericht und

Deputation

Eie

gebracht

werde: be

Zeile 3 v

fertigung

Protocoll

B

im Fall

Eingabe

folgender

folgend

1. Octob

E

freier

allie

Kirche

Recht

Gemein

ständig

bekannt

in ydo

Grund

sich

jetzig